

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
des Beschlusses zur Bewertung des Nutzens und Potenzials
neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit
Medizinprodukten hoher Risikoklasse nach § 137h des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
Anpassungen aufgrund des Terminservice- und
Versorgungsgesetzes

Vom 19. März 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. März 2026 beschlossen, den Beschluss zur Bewertung des Nutzens und Potenzials neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse nach § 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Juli 2016 wie folgt zu ändern:

- I. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Regelbeauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit der Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“
- II. Der Einleitungssatz wird durch folgenden Einleitungssatz ersetzt: „Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Regelbeauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit der Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Beschlüssen vom 21. Juli 2016 und vom T. Monat JJJJ wie folgt gefasst:“
- III. In Nummer II. wird die Angabe „, deren Inhalt im Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB) erarbeitet wird“ gestrichen.
- IV. Nummer III. wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „unmittelbar“ wird durch die Angabe „unverzüglich“ ersetzt.
 2. Die Angabe „UA MB“ wird durch die Angabe „Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB)“ ersetzt.
- V. In Nummer VII. wird die Nummer 2 wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „2. Kapitel § 37 Absatz 1 Nummer 2 Verfo“ wird durch die Angabe „2. Kapitel § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Verfo“ ersetzt.
 2. Buchstabe a. wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „unter Beachtung des festgestellten Potenzials“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „§ 137h Abs. 4 SGB V“ wird durch die Angabe „§ 137h Absatz 4 SGB V grundsätzlich“ ersetzt.

3. In Buchstabe b. wird nach der Angabe „Auswertung der Erprobung“ die Angabe „gemäß 2. Kapitel § 22 Absatz 2 Satz 4 VerfO,“ eingefügt.
- VI. In Nummer IX wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „oder Nummer 3“ eingefügt.
- Nach den Wörtern „Nummer 2“ werden die Wörter „oder Nummer 3“ ergänzt.
- VII. In Nummer X wird Nummer 2 Buchstabe b. wie folgt geändert:
1. Die Buchstaben i. bis iii. werden durch die folgenden Buchstaben i. und ii. ersetzt:
„i. ob weiterhin weder der Nutzen noch die Schädlichkeit oder die Unwirksamkeit der gegenständlichen Methode als nicht (hinreichend) belegt anzusehen ist
und
ii. ob die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens insbesondere mit Blick auf weitere laufende und geplante Studien, nicht in naher Zukunft erwartet werden können.“
- VIII. In Nummer XI. wird die Angabe „2. Kapitel § 37 Satz 1 Absatz 1 Nummer 2 VerfO“ durch die Angabe „2. Kapitel § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 VerfO“ ersetzt.
- IX. Die Änderung des Beschlusses tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. März 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken